

65. Jahrgang Nr. 47

Donnerstag, 25. November 2010

**i** INHALTSVERZEICHNIS

9,1 Millionen Euro für neuen Umsteigebereich	S. 275
Statistisches Jahrbuch 2009 ist erschienen	S. 276
Aus dem Stadtrat	S. 276
Bekanntmachungen	S. 276
Auf einen Blick	S. 280

**9,1 MILLIONEN EURO FÜR NEUEN UM-
STEIGEBEREICH OSTWALL/RHEINSTRASSE**

Rund 9,1 Millionen Euro Fvördermittel erhält die Stadt Krefeld für den anstehenden Umbau des Umsteigebereichs Ostwall/Rheinstraße. Der Vorstandssprecher des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) Martin Husmann überreichte im Krefelder Rathaus den Bewilligungsbescheid an Oberbürgermeister Gregor Kathstede. Die große Baumaßnahme zwischen Neue Linner Straße und St.-Anton-Straße ist als zweiter Bauabschnitt ein maßgebliches Element der Ostwall-Neugestaltung – eine moderne Glasüberdachung des 120 Meter langen barrierefreien Mittelbahnsteigs soll auch städtebaulich Akzente in der zentralen Innenstadt setzen. Die Gesamtkosten für die Maßnahme betragen rund 20,7 Millionen Euro, die Stadt Krefeld stellt davon 11,6 Millionen Euro als Eigenmittel zur Verfügung.

„Wir freuen uns immer darüber, wenn die Investitionsmaßnahmen für den ÖPNV nicht nur dem Nahverkehr, sondern auch dem Stadtbild und so der Anziehungskraft einer Kommune zu Gute kommen. Der umgestaltete Umsteigepunkt wird unseren Fahrgästen mehr Komfort beim Ein-, Aus- und Umsteigen bieten und außerdem die städtebauliche Gesamtsituation aufwerten und prägen“, betonte VRR-Sprecher Martin Husmann. Oberbürger-



Übergabe des Bewilligungsbescheids mit dem VRR-Vorstandssprecher Martin Husmann (2.v.r.) an Oberbürgermeister Gregor Kathstede in Anwesenheit des Vorstandsmittglieds der Stadtwerke Krefeld Carsten Liedtke (3.v.r.) und des Planungsdezernenten Thomas Visser.

meister Gregor Kathstede machte deutlich: „Der Umbau zwischen St.-Anton-Straße und Neue Linner Straße bringt uns dem Ziel einer großstädtischen und bürgerfreundlichen Gestaltung des Ostwalls ein deutliches Stück näher. Wir sind froh, diesen Abschnitt gemeinsam mit dem VRR und den Verkehrsunternehmen in Angriff nehmen zu können.“

Die Umbaumaßnahme erstreckt sich auf insgesamt etwa 240 Meter. Das durchgängige Glasdach – entworfen vom Krefelder Architekten Stefan Schmitz – wird den neuen Mittelbahnsteig auf einer Länge von 120 Metern in vier Metern Höhe überspannen. Die Konstruktion verfügt über integrierte Lichtbänder, die von einer Photovoltaikanlage mit Energie versorgt werden. Regenwasser sammelt sich in der Mitte des Daches und wird über die Stützpfeiler in die Kanalisation abgeleitet. Der neue Bahnsteig wird

PRIESTERNOTRUF**Priesternotruf für Kranke**

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

den Anforderungen von Mobilitätsbehinderten gerecht und mit barrierefreien Zugängen sowie taktilen Leitsystemen ausgestattet. Die Fahrgäste haben durch niederflurtaugliche Bahnsteige für die Straßenbahnen und Busse einen erleichterten Ein- und Ausstieg. Über die Abfahrtszeiten informiert ein elektronisches Fahrgastinformationssystem.

Die Verwaltung wird nun mit der Vorbereitung der europaweiten Ausschreibung für die Baumaßnahme beginnen. Zum Ende des Jahres muss dann die Unterführung Ostwall/Rheinstraße für vorbereitende Arbeiten geschlossen werden. Bevor es im vierten Quartal 2011 dann richtig los geht, steht ab März der Umbau der östlichen Rheinstraße auf dem Programm. Die Arbeiten an Gleisen und dem Straßenraum auf dem Ostwall sollen dann im zweiten Quartal 2012 beginnen, dazu gehört auch der Bahnsteig mit der großen Glasüberdachung. Die Fertigstellung ist im Frühjahr 2013 vorgesehen.

„Wir sagen ausdrücklich danke nicht nur für die Fördermittel, sondern auch für die ausgesprochen gute Zusammenarbeit. Die Abstimmung zwischen Stadt, Stadtwerken und Genehmigungsbehörde hat reibungslos funktioniert“, stellte Baudezernent Thomas Visser heraus. Carsten Liedtke, Vorstandsmitglied der Stadtwerke Krefeld (SWK), machte auch den Zusammenhang mit der Anschaffung der 19 neuen Niederflurstraßenbahnen deutlich, die inzwischen alle in der Stadt im Fahrbetrieb sind. „Krefeld bekommt nun im Bereich Ostwall/Rheinstraße eine Premium-Haltestelle, die in punkto Gestaltung, Service und Großräumigkeit auch im regionalen Umfeld eine Besonderheit sein wird.“

STATISTISCHES JAHRBUCH 2009 DER STADT KREFELD IST ERSCIENEN

Wie gewohnt im Herbst ist das Statistische Jahrbuch 2009 der Stadt Krefeld erschienen. Die Mitarbeiter der Abteilung Statistik und Wahlen haben die enthaltenen Daten in gewohnter Weise sorgfältig ermittelt und zusammengestellt. Das Statistische Jahrbuch kann als eine Art statistischer Bericht zur Lage in der Stadt Krefeld charakterisiert werden. Auf mehr als 300 Seiten enthält es ein umfangreiches und differenziertes Datenangebot mit Angaben zum Berichtsjahr 2009 mit dem Stichtag 1. Januar 2010 zu verschiedenen Lebensbereichen in der Stadt. Es ist unterteilt in Bevölkerung, Gesundheit, Sozialwesen, Bau- und Wohnungswesen, Bildungswesen sowie Kultur und Wirtschaft, Arbeitsmarkt. Auch Fremdenverkehr und Umwelt, Energie und Verkehr, Verwaltung, Finanzen und Wahlen finden ihre Beachtung.

Wer wissen möchte, wie sich die Besucherzahlen von Zoo und Museen entwickeln, wird ebenso fündig wie jemand, der sich für die Veränderungen im Krefelder Wohnraum und in der Bevölkerungsentwicklung interessiert. Im Bildungsbereich gibt es nicht nur Informationen über die schwankenden Schülerzahlen sondern auch über die Zahl der Lehrkräfte.

Das Statistische Jahrbuch ist damit eine Fundgrube für den interessierten Laien bis hin zum Fachanwender. Es kann ab sofort beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Statistik und Wahlen, Telefon 02151-861353, käuflich erworben werden. Das Jahrbuch kostet als Druckausgabe 20 Euro, als CD-ROM oder PDF-Dokument im E-mail-Versand jeweils zehn Euro.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 29. November bis 3. Dezember 2010 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 30. November 2010

17.00 Uhr Ausschuss für Landwirtschaft und Liegenschaften, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Krefeld-Nord, Gartenbauverein Rosengarten, Kanesdyk

Mittwoch, 1. Dezember 2010

17.00 Uhr Jugendhilfeausschuss, Rathaus

Donnerstag, 2. Dezember 2010

16.00 Uhr Unterausschuss für Steuerfragen, Rathaus

17.00 Uhr Finanz- und Beteiligungsausschuss, Rathaus



BEKANTMACHUNGEN

EINZIEHUNGSABSICHT EINER TEILFLÄCHE IM WENDEHAMMERBEREICH DER RAIFFEISENSTRASSE

Im Stadtbezirk West soll im Wendehammerbereich der Raiffeisenstraße eine Teilfläche eingezogen werden, auf der sich 6 öffentliche Stellplätze befinden. Grundlage ist der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 24.06.2010 über die 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 356 Raiffeisenstraße / Westparkstraße / Müller-Brüderlin-Straße / Kempener Allee. Bestandteil dieses Beschlusses ist die Zuweisung der am Ende des Wendehammers angelegten öffentlichen Stellplätze zum Kindergarten.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (4) Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028), in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Einziehungsabsicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des von der Einziehung betroffenen Bereiches kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

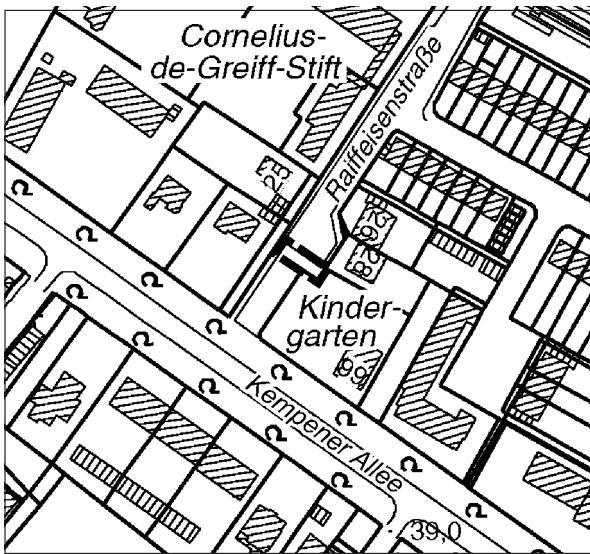
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Die Einwendungen sind beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, 47792 Krefeld (Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 150), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Nachbriefkasten befindet sich am Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Krefeld, den 25. Oktober 2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Visser
Beigeordneter

INKRAFTTRETEN DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 249 – NORDÖSTLICH KÖLNER STRASSE ZWISCHEN HAFELSSTRASSE UND WILHELM-STEFEN-STRASSE – IM BEREICH RADERFELD 6 UND 8

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.11.2010 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloß der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gem. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 249 – Nordöstlich Kölner Straße zwischen Hafelsstraße und Wilhelm-Stefen-Straße – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 15. November 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DER 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 305 – WESTLICH KÖLNER STRASSE / SÜDLICH NEUBURGHOF – IM BEREICH SÜDLICH BÜDERICHER WEG / ÖSTLICH DOHMENSTRASSE

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.11.2010 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), in der derzeit gültigen Fassung, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 305 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloß der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gem. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 305 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 305 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 305 – Westlich Kölner Straße/ südlich Neuburghof – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von
Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

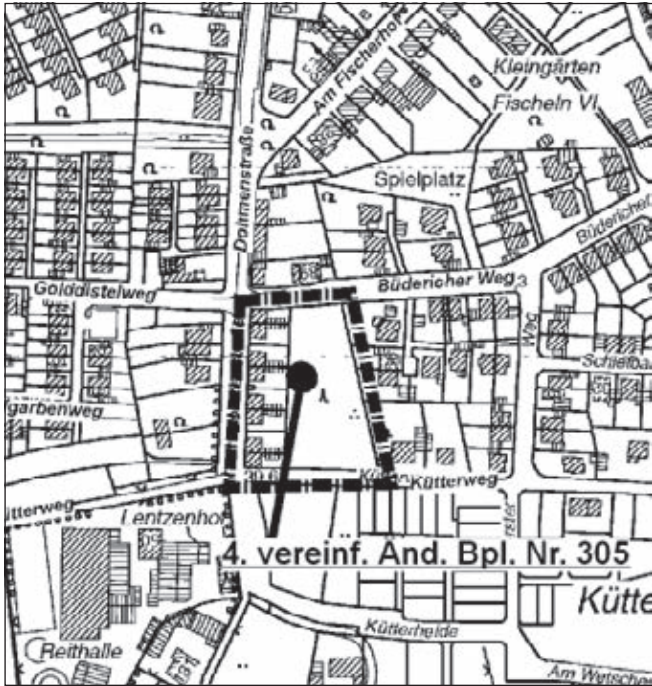
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 15. November 2010

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS NR. 693/II – NÖRDLICH ALTE GLADBACHER STRASSE, TEIL OST –

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 693/II – Nördlich Alte Gladbacher Straße, Teil Ost – mit violetten Eintragungen als Satzung beschlossen.

Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 693/II – Nördlich Alte Gladbacher Straße, Teil Ost – wird zugestimmt.

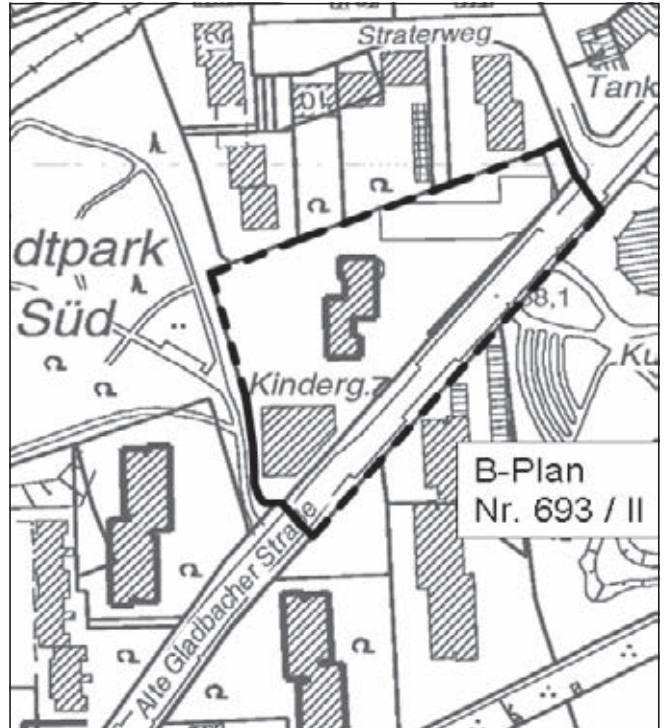
Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 693/II wird innerhalb dieses Geltungsbereiches der Bebauungsplan Nr. 106 – Heideckstraße / Nauenweg / Bundesbahn / Tannenstraße / Ispelstraße / Martinstraße – mit seinen geltenden Änderungen und Ergänzungen aufgehoben.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 693/II – Nördlich Alte Gladbacher Straße, Teil Ost – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 18. November 2010

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

26. 11. – 28. 11. 2010

Harald Remmetz,

Nassauerring 347, 47803 Krefeld, 59 02 07

03. 12. – 05. 12. 2010

Rohde & vanTreek GmbH,

Inrather Straße 114, 47803 Krefeld, 75 72 50



APOTHEKENDIENST

Montag, 29. November 2010

Elefanten-Apotheke, Ostwall 59,

Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Apotheke am Markt, Marktplatz 3

Astro-Apotheke, Oberdießemer Straße 73

Dienstag, 30. November 2010

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 8

Adler-Apotheke, Hochstraße 58

Wiesen-Apotheke, Moerser Landstraße 375

Mittwoch, 1. Dezember 2010

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28

Stern-Apotheke, Hülser Straße 10

Schiller-Apotheke, Uerdinger Straße 278

Kleeblatt-Apotheke, Ostwall 165

Donnerstag, 2. Dezember 2010

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143

Elisen-Apotheke am Bismarckplatz, Viktoriastraße 189

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230

Freitag, 3. Dezember 2010

Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6

Malteser-Apotheke, Hochstraße 2 – 4

Linner-Apotheke, Rheinbabenstraße 170

Samstag, 4. Dezember 2010

Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2,

Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84

Tiergarten-Apotheke, Uerdinger Straße 306

Sonntag, 5. Dezember 2010

Römer-Apotheke, Königstraße 80

Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103

Brücken-Apotheke, Niederstraße 16



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.